

# RS Vwgh 1992/4/8 91/12/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1992

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

64/03 Landeslehrer

## Norm

GehG 1956 §61 Abs1;

LDG 1984 §49 Abs3;

LDG 1984 §50;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/04/08 91/12/0044 2

## Stammrechtssatz

Beruhet die Leistungserbringung nicht auf einer Verpflichtung gem § 49 Abs 3 LDG 1984, so steht dem Lehrer unter den Voraussetzungen des § 61 Abs 1 GehG iVm § 49 und § 50 LDG 1984 ein Anspruch auf Mehrdienstleistungsvergütung zu (Hinweis E 27.1.1986,85/12/0082) (hier: Sonderschuldirektor erbrachte im Rahmen des Schulversuches "Tagesheimschule" obwohl er von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit war, als Tagesheimlehrer Dienstleistungen von 12 Wochenstunden; durch die Beh ungeklärt blieb, ob diese Leistung auf Grund einer Vertretungspflicht erfolgte oder "freiwillig"; Aufhebung wegen Begründungsmangels).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120080.X02

## Im RIS seit

16.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)